

INFORMATION **Betreiben zweier Gewerbe Durchführung des Trennungsprinzips**

Sobald ein Beratungsstellenleiter zwei wirtschaftliche Tätigkeiten führt, wie beispielsweise ein Buchhaltungsbüro neben der Beratungsstelle, muss das Trennungsprinzip durchgeführt werden. Die Durchführung dieses Trennungsprinzips wurde von allen Beratungsstellenleitern im Zulassungsantrag der Oberfinanzdirektion bereits bestätigt.

Trennungsprinzip - Was beinhaltet das?

Es müssen sämtliche Kontaktmöglichkeiten bzw. Kommunikationswege separat vorhanden sein. Außerdem muss die Außendarstellung vor der Öffentlichkeit getrennt werden sein.

Folglich muss folgendes gänzlich getrennt werden:

- separate Telefonnummern
- separate Faxnummern
- separate Emailadressen
- separate Internetadressen
- separate Gewerbeanmeldung
- separate Bankverbindung
- separate Beschilderung
- separate Werbung
- separates Briefpapier
- etc.

Ihre Beratungsstelle ist unter derselben Adresse gemeldet, wie Ihre andere wirtschaftliche Tätigkeit?

In diesem Fall muss zusätzlich dafür gesorgt werden, dass keine Unbefugten Zugriff auf die Vereinsunterlagen haben. Außerdem darf kein gleichzeitiger Kundenverkehr stattfinden.

Somit muss folgendes eingerichtet sein:

- separater Eingang, ohne Verbindung zu den Räumen der anderen wirtschaftlichen Tätigkeit

ODER

separate Öffnungszeiten

- separater abschließbarer Raum für die Beratungsstelle

ODER

ein separater abschließbarer Aktenschrank für die Akten der Beratungsstelle

Sie haben Fragen zum Trennungsprinzip?

Ihre Ansprechpartnerin Frau Carina Sigl steht Ihnen gerne unter der Telefonnummer 030 2007 4977 zur Verfügung, um die Durchführung des Trennungsprinzips zu besprechen.